

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens am Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH)

Beschlossen vom Institutsrat des IFSH und erlassen vom Geschäftsführenden Wissenschaftlichen Direktor am 18. November 2004

Vorbemerkung

Ausgehend von den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) hat der Institutsrat des IFSH „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens am IFSH“ beschlossen. Anliegen dieser „Richtlinien“ ist es, das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis lebendig zu halten und sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dem wissenschaftlichen Nachwuchs sowie den am IFSH Studierenden als unerlässliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit zu vermitteln. Mit den „Richtlinien“ soll auch deutlich gemacht werden, dass das IFSH wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptieren kann, weil damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft und das der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander untergraben wird.

§ 1

Gute wissenschaftliche Praxis

(1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität.

(2) Als Beispiele guter wissenschaftlicher Praxis kommen in Betracht:

- allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere
 - * *lege artis* zu arbeiten,
 - * Resultate zu dokumentieren,

- * die eigenen Ergebnisse selbst anzuzweifeln,
- * strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,
- die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
- wissenschaftliche Veröffentlichungen als Medium der Rechenschaft von Wissenschaftlern über ihre Arbeit,
- die Achtung fremden geistigen Eigentums,
- die Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen.

(3) Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IFSH sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses am IFSH verwirklichen. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den jeweils Verantwortlichen, soweit sie als Projektleiter, Leiter von Arbeitsgruppen, Betreuer oder als Vorgesetzte tätig sind. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IFSH nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in der Ausbildung, in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und in der Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebes wahr. Die Institutsleitung ist dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen.

§ 2

Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig ethische Normen verletzt werden, Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder anderweitig deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(2) Ein Fehlverhalten von Wissenschaftlern kommt insbesondere in Betracht bei:

1. Falschangaben durch

- Erfinden von Daten
- Verfälschung von Daten und Quellen, wie z.B. durch
 - * Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,
 - * Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
 - * Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung.
- Unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),

- Unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen.
2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein - von einem anderen geschaffenes – urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideen-diebstahl),
 - Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
 - Verfälschung des Inhalts,
 - unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
 - Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis
3. Beeinträchtigungen der Forschungstätigkeit anderer durch
- Sabotage von Forschungstätigkeit anderer wie z.B. durch
 - * Beschädigen, Zerstören, oder Manipulieren von Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, die jemand anderes zur Durchführung seiner oder ihrer Forschungsarbeit benötigt,
 - * arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
 - * vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,
 - * Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,
 - * unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial.

(3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 3

Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Forschung sind am IFSH die folgenden Regeln zu beachten:

(1) Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis werden neueingestellten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dem wissenschaft-

lichen Nachwuchs und den Studierenden am IFSH zu Beginn ihrer jeweiligen Tätigkeit vermittelt. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu thematisieren, um neue wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende sowie den wissenschaftlichen Nachwuchs entsprechend zu sensibilisieren.

(2) Bei der Durchführung sowie bei der Vor- und Nachbereitung von Forschungsaufgaben werden nach Möglichkeit wissenschaftliche Arbeitsgruppen gebildet. Das Zusammenwirken in solchen Arbeitsgruppen soll so ausgestaltet sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.

(3) Die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist sicherzustellen. Insbesondere werden individuelle Betreuungen (Mentoren) vorgenommen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für alle Probleme guter wissenschaftlicher Praxis benannt.

(4) Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen gilt, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

(5) Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen in und aus dem IFSH werden auf haltbaren und gesicherten Trägern für zehn Jahre aufbewahrt werden.

(6) Es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren. Nur wer wesentlich zur Forschung beigetragen hat, darf als Mit-Autor bezeichnet werden.

§ 4

Ombudsperson

(1) Der Direktor/die Direktorin des IFSH ernennt auf Vorschlag des Institutsrates für die Dauer von drei Jahren ein geeignetes Mitglied des Instituts, i.d.R. eine wissenschaftliche Referentin bzw. einen Referenten, als Vertrauensperson und Ansprechpartner (Ombudsperson) für Institutsangehörige, die Vorwürfe und Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorzubringen haben. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Name der Ombudsperson wird im Personalverzeichnis des IFSH (Homepage) genannt.

Die Ombudsperson soll über ausgeprägte Erfahrungen in der Durchführung von Forschungsprojekten und in der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie über nationale und internationale Kontakte verfügen. Jedes Mitglied des IFSH hat Anspruch darauf, die Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Die Ombudsperson prüft Hinweise summarisch auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe.

§ 5

Kommission

(1) Bei Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann durch den Direktor eine Kommission zur Prüfung und Feststellung eingerichtet werden, die aus drei Personen gebildet wird. Die Ombudsperson gehört der Kommission mit beratender Stimme an. An den Beratungen nimmt ein gewähltes Betriebsratsmitglied mit beratender Stimme teil.

(2) Die Kommission tagt nichtöffentlich, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Die Befangenheit eines Ermittlers kann jederzeit sowohl durch ihn selbst als auch durch den Betroffenen geltend gemacht werden.

§ 6

Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

(1) Die Ombudsperson bzw. die Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen, die Kommission ist darüber hinaus berechtigt, und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Experten hinzuzuziehen. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

(2) Eine Ombudsperson kann Verdachtsmomente auch im Auftrag der Informantin oder des Informanten vortragen, ohne dass deren oder dessen Identität preisgegeben werden muss. Dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Ihm sowie dem Informanten ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; sie sind auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Der Betroffene wie auch der Informant kann eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

(3) Ist die Identität des Informanten dem Betroffenen nicht bekannt, so ist diese offen zu legen, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Die Bekanntgabe der Identität kann ausnahmsweise entfallen, wenn die Sach- und Beweislage offenkundig ist.

(4) Die Kommission legt dem Direktor/der Direktorin des Instituts über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen Abschlussbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Zugleich unterrichtet sie die beschuldigten Personen und die Informanten über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen.

(5) Der Direktor/die Direktorin entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichtes und der Empfehlung der Kommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet er/sie auch über die zu treffenden Maßnahmen. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt der Direktor/die Direktorin für eine Rehabilitation der beschuldigten Personen.

Weitere Information:

- [„Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“](#) (DFG), Empfehlungen I-VIII